

## Die Einberufung des zweiten Aufgebotes.

### Die Einberufungs-Kundmachung.

Gestern wurde folgende Kundmachung verlaublich:  
Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 und 1870, dann auch 1865, 1866 und 1867

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando, und zwar:

die in den Jahren 1871 und 1870 Geborenen am  
17. Jänner 1916,

die in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen am  
21. Jänner 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem für sie geltenden Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturm-Legitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturm-Legitimationsblatte bezeichnete I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester felddbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafsvollene Fußlappen, dann

ein Ekzeug und ein Ekgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen felddbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturm-Legitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.  
Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.